

Hinweise zur Abgabe eines elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB)

Die Rücksendung eines elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB) kann über das beA-Postfach vorgenommen werden. (Anmeldung über die Webseite www.bea-brak.de)

Hat das Gericht – wie im vorliegenden Fall – ein eEB angefordert, wird in der geöffneten Nachricht oberhalb des Betreffs der Hinweis **Empfangsbekennnis angefordert** eingeblendet.

Mit der Schaltfläche **Anzeigen** kann der Inhalt des eEB eingesehen werden, wobei Sie hier lediglich einen technischen Datensatz angezeigt bekommen. Eine gesonderte Datei, beispielsweise ein Empfangsbekennnis im PDF-Format, wird nicht mitgeschickt.

Mit der Schaltfläche **Abgabe erstellen** wird die Rückantwort für das Gericht erzeugt.

Nach Eingabe des Zustellungsdatums kann der Datensatz automatisiert elektronisch zurückgesandt werden. Das Gericht erhält innerhalb weniger Minuten diesen Datensatz zur Weiterverarbeitung.

The screenshot displays the user interface of the beA-Postfach. At the top, there is a toolbar with various actions: 'Antworten', 'Weiterleiten', 'Verschieben', 'Markieren als ...', 'Drucken', 'Löschen', and 'Kommentar erstellen'. Below this, there are options for 'Sonstige Funktionen', 'Erläutern ...', and 'Nachrichtenjournal'. The main content area shows the email header with 'Absender:' and 'Empfänger:' fields. The 'Status Signaturprüfung:' section indicates 'Keine Nachrichtensignatur' and 'Signaturen prüfen'. A red box highlights the 'Empfangsbekennnis angefordert' section, which contains three buttons: 'Anzeigen', 'Abgabe erstellen', and 'Ablehnung erstellen'. The email body shows 'Betreff: Ladung in Sachen Astmann / Schuster' and 'Nachrichtentyp: Allgemeine Nachricht'. The bottom part of the screenshot shows an attachment list with columns for 'Dateiname', 'Bezeichnung', 'Anhangstyp', and 'Größe', listing files like 'xquetz_nachricht.xml', 'Ladung.pdf', and 'Ladung.pdf's'.

Quelle:

<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-48-2017-v-30112017.news.pdf>

Eine detaillierte Anleitung zum Umgang mit dem eEB können Sie im Übrigen dem Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer Nummer 48/2017 vom 30.11.2017 entnehmen.